

Vertrauen auf generalisierend begründete, lediglich wahrheitsähnliche Hypothesen habe ich eine praktische Argumentation vorgebracht. Die interpretierenden Argumentationen beruhen auf dem interpretativen Erkenntnisprinzip. Interpretierende und generalisierende Argumentationen können auch zur Begründung von Handlungsaussagen und von Aussagen über die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke verwendet werden. Auf einige Probleme bei unmittelbaren Beweisen — Unschärfe des Prädikats, Unkenntnis des Prädikats, oberflächliche Verifikation, Sinnestäuschungen, Bösartigkeit — bin ich oben (Abschnitt 4.1) eingegangen und habe für einen Teil von ihnen Ergänzungsmöglichkeiten des Verfahrens vorgeschlagen. Irreale Bedingungssätze, futurische und z.T. auch Aussagen über die Vergangenheit können deduktiv begründet werden, letztere darüber hinaus vor allem erkenntnisgenetisch. Daß Argumentationen, wie Habermas im Anschluß an Dummett betont (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 424-426)²⁹, über das unmittelbar Verifizierbare hinausgehen, erklärt sich dadurch, daß sie ein bestimmtes Wissen des Adressaten voraussetzen oder implizit auf sehr allgemeinen Häufigkeitsaussagen aufbauen, mit denen nur die wahrscheinliche Wahrheit oder Akzeptabilität des Urteils gezeigt werden kann, insbesondere bei der erkenntnisgenetischen Überprüfung einer exemplarischen Verifikation; der unmittelbare Bezug zu den Wahrheitskriterien bleibt aber in jedem Fall erhalten. — Bei meinen Lösungsvorschlägen zeigt sich jedoch auch, daß die erkenntnistheoretischen Probleme nicht ohne praktische Begründungen zu klären sind, die den Sinn und die Güte der einzelnen Kriterien aufzeigen, so daß der empiristische und auch der rein semantische Ansatz in der Philosophie gesprengt werden. In dieser Hinsicht bestätigt die vorliegende Theorie die von Habermas langjährig verfolgte, zentrale Annahme, daß es eine fundamentalere, nicht theoretische und zugleich die theoretischen Verfahren begründende Ergänzung des rationalen Prozesses geben muß (vergl. Habermas, *Wissenschaftstheorie; Rationalismus, Kommunikatives Handeln I*, 25-38). Diese Ergänzung besteht jedoch nicht in der Kommunikativität, Dialogizität oder im Diskurs, sondern in axiologischen praktischen Begründungen.

29 Dummett hat zwar zu Recht gegen die formale Semantik betont, daß zur Kenntnis der Bedeutung eines assertorischen Satzes wesentlich ein Wissen um Möglichkeiten seiner Verifikation gehört. Er geht jedoch darin zu weit, daß er als Verstehensbedingung nicht nur die Kenntnis der Verifikationsverfahren für alle Teile des Urteils in einfachen anderen Urteilen fordert (genauer: s.o., die Anm. zu Tugendhat in Abschnitt 4.5), sondern die Fähigkeit, zu erkennen, was ihn verifizieren, (abschließend) begründen würde (Dummett, *Meaning II*, 110f.; 137). Die Fähigkeit, indirekte Belege als solche begutachten zu können, gehört jedoch nicht zu den Verstehensbedingungen — wer von denen, die den Satz „der Mond ist 380.000 km von der Erde entfernt“ verstehen, würde einen entsprechenden astronomischen Beweis kompetent beurteilen können? Die weitere falsifikationistische dialogische Deutung des Begründungsbegriffs bei Dummett — „an assertion is a kind of gamble that the speaker will not to be proved wrong“ (ibid. 126) — widerspricht Ergebnissen einer Analyse von Argumentationen für Gegenbehauptungen; solche Argumentationen belegen die Verletzung positiver Wahrheits- bzw. Akzeptabilitätsbedingungen. Der eigentliche Grund für diese Konzeption ist, daß Dummett nur eine unmittelbare praktische Folge von (als falsch erkannten) Behauptungen sieht: die Verpflichtung, sie zurückzunehmen (ibid. 124); die Handlungsrelevanz des praktischen Wissens geht hierbei verloren. — Habermas stellt noch stärkere Anforderungen an das Verstehen als Dummett, indem er implizit das Wissen um die Wahrheit zum Wahrheitskriterium macht — wahr sei, was wir begründen könnten —, und Argumentationen noch stärker dialogisch und geltungstheoretisch als Diskurse interpretiert.

Kapitel 5

Pragmatik der Argumentation

Daß Argumentationen im Gegensatz zu logischen Schlüssen „pragmatische“ Verfahren seien, ist in der Argumentationstheorie zu einem Gemeinplatz geworden. Insbesondere wird mit dieser Feststellung z.T. die (dialogische) Diskurstheorie der Argumentationen begründet. Der Begriff „pragmatisch“ ist jedoch notorisch vieldeutig (zur Kritik siehe auch: Tugendhat, *Langage 1058 f.*); bezüglich Argumentationen habe ich allein fünf verschiedene Bedeutungen ausgemacht: 1. **Handlungscharakter oder Handlungsabhängigkeit**, d.h. daß Argumentationen selbst Handlungen sind bzw. nur in Sprechhandlungen vorgebracht werden können, wovon wiederum bestimmte Eigenschaften der Argumentation abhängen, 2. **praktische Begründbarkeit** von Argumentationen, Argumentationsregeln oder -handlungen, 3. **Öffentlichkeit**, daß Argumentationen von anderen rezipiert werden können und in ein Kommunikationssystem eingebunden sind, in dem sie bestätigt oder kritisiert werden können, 4. **Kommunikativität**, daß mit einer Argumentation (shandlung) die Wahrnehmungen, Gefühle, Affekte, Gedanken oder Handlungen anderer Menschen absichtlich (und offen) beeinflußt werden sollen, 5. **Dialogizität**, daß Argumentationen Gespräche sind, in denen mehrere Sprecher in geregelter reziproker Form miteinander kommunizieren. In diesem Kapitel soll untersucht werden, wie weit diese Charakterisierungen auf Argumentationen zutreffen und was daraus jeweils für die Argumentationstheorie folgt. Die Antworten auf die erste Teilfrage sind: 1. Argumentationen(,) sind keine Handlungen, aber in mehreren Hinsichten handlungsabhängig; 2. Argumentationsregeln und Argumentationshandlungen sind praktisch begründbar, Argumentationen selbst hingegen nicht; 3. Argumentationen werden in der Regel, aber nicht prinzipiell öffentlich vorgetragen; 4. Argumentationshandlungen sind meist kommunikativ, Argumentationen selbst wieder nicht; 5. Argumentationen können per definitionem weder monologisch noch dialogisch sein; Argumentationshandlungen sind in den allermeisten Fällen monologisch. Unter dem Stichwort „Öffentlichkeit“ wird hier zudem das Verhältnis zwischen Argumentationen und Diskursen aufgeklärt, wie und warum Diskurse aus Argumentationshandlungen der Diskursteilnehmer zusammengesetzt sind; dabei wird die oben, in Abschnitt 2.3 schon angesprochene, vierte argumentationsspezifische Teilfunktion näher untersucht: die Veröffentlichung der eigenen subjektiven Begründungen, um diese der Kritik auszusetzen und sich über die Begründungen und die begründeten Meinungen zu vergewissern.

5.1 Handlungsabhängigkeit von Argumentationen

1. **Argumentationen** im hier verwendeten Sinne (Argumentationen₁) sind um einen Argumentationsindikator erweiterte **Folgen von Urteilen**. Urteile, also auch Argumentationen, können nur in Handlungen, in lokutionären Akten, die zumeist auch bestimmte illokutionäre Akte sind, realisiert und geäußert werden; Argumentationen *sind aber keine Handlungen*. (Explizit ausgedrückt werden Urteile durch konstative lokutionäre Akte. In seltenen Fällen werden sie auch implizit ausgedrückt, mittels nicht konstativer lokutionärer Akte; dann ist jedoch die Signifikation des zugehörigen illokutionären Aktes ein Urteil, das explizit wiederum nur durch einen konstativen lokutionären Akt ausgedrückt werden kann — siehe oben 3.1; 3.4.)

Der Ausdruck „Argumentation“ hat ja zudem noch die Bedeutung von „Argumentationshandlung“. **Daß die Argumentationstheorie hier nicht als Theorie der Argumentationshandlungen, sondern der Argumentationen konzipiert ist, hat folgende Gründe:** 1. Argumentationshandlungen sind Handlungen, in denen Argumentationen dargelegt werden. Um zu klären, was eine Argumentationshandlung ist, muß also zunächst bestimmt werden, was eine Argumentation ist. Sicherlich benötigen wir auch Theorien der Argumentationshandlungen, aber keine philosophischen, sondern logische, soziologische, rhetorische; diese setzen jedoch alle wieder einen philosophisch präzisierten Argumentationsbegriff und eine philosophische Argumentationstheorie voraus: Wenn man nicht weiß, wie rationales Überzeugen funktioniert, kann man z.B. auch nicht bestimmen, wie groß der Einfluß emotionaler Faktoren in der faktischen Argumentationspraxis ist. 2. Ein Ziel von Argumentationshandlungen ist häufig, rational zu überzeugen, das Erkennen anzuleiten. Dazu sind aber Argumentationen, also (um einen Argumentationsindikator erweiterte) Folgen von *Urteilen* erforderlich. Denn das Ziel des Überzeugens ist die Einsicht in die Akzeptabilität eines Urteils, so daß also die These der Argumentation ein Urteil sein muß. Das Verfahren, mit dem diese Erkenntnis herbeigeführt werden soll, ist zudem, daß der Adressat die Akzeptabilitätsbedingungen dieses Urteils durchcheckt, wobei der Adressat wieder Urteile fällt, daß die jeweilige Bedingung erfüllt ist. Die argumentative Anleitung zu diesem Durchchecken erfolgt so, daß die Einzelurteile über die Erfüllung der Akzeptabilitätsbedingungen von der Argumentation vorgegeben werden, so daß sie vom Adressaten nur noch überprüft zu werden brauchen. Also sind auch die Argumente wesentlich Urteile. Daß, um den Adressaten rational zu überzeugen, auf dessen spezifischem Erkenntnisstand aufgebaut werden muß, kann durch die Einführung von Adäquatheitsregeln berücksichtigt werden, die angeben, unter welchen epistemischen Bedingungen eine bestimmte Argumentation nur einen rationalen Überzeugungserfolg haben kann. — Wie gesagt, Argumentationen können nur in Argumentationshandlungen vorgebracht werden. Aber die genauen Spezifikationen dieser Folge von lokutionären und illokutionären Akten über das gerade Gesagte hinaus sind zur Realisierung des Ziels, das Erkennen anzuleiten, prinzipiell irrelevant:

Durch welchen lokutionären und illokutionären Akt genau das Urteil ausgedrückt wird, ob direkt oder indirekt, ob die These nicht nur eine Behauptung, sondern auch eine Warnung oder ein Ratschlag oder eine Empfehlung, eine Befürwortung oder eine Absichtserklärung etc. ist, ob der Argumentierende perlokutionär mit seiner Argumentation noch imponieren, Frieden stiften oder seine aggressiven Gelüste ausleben will oder ähnliches, ist für die Frage, ob die Argumentation das Erkennen anleiten kann, gleichgültig. — Man kann eine Theorie des rationalen Überzeugens auch als Theorie der Argumentationshandlungen aufziehen und müßte dann auf die gerade genannten irrelevanten Faktoren eingehen und so einen riesigen überflüssigen Ballast mitschleppen. Darüber hinaus birgt dieses Vorgehen die Gefahr, daß durch die Konzentration auf den Handlungszweck die in den Argumentationshandlungen enthaltene semantische Bedeutung, daß sie Folgen von Urteilen darstellen, und die mit Argumentationen realisierte Funktion aus dem Blick verlorengehen.

Gethmann hat eine „pragmatische“ Argumentationstheorie entwickelt, nach der **Argumentationen** nicht nur handlungsabhängig, sondern selbst **Abfolgen von sprachlichen Handlungen**, wie „Behauptungen“, „Bestreitungen“, „Zweifeln“, „Zustimmung“, sind (Gethmann, Protologik 47); dies schließt insbesondere ein, daß als These einer deskriptiven Argumentation, auf die sich die nachfolgenden Argumente beziehen, „Behauptungen“ angesehen werden (ibid. 54; 92 f. u. ö.). Unter „Sprechhandlungen“ versteht Gethmann dabei jedoch antimentalistisch, ohne Bezugnahme auf subjektiv Gewußtes (ibid. 100), die sprachliche *Äußerung* — und bei Behauptungen zusätzlich die Disposition zu weiteren Äußerungen (ibid. 79 f.) —, das Sprachverhalten. — **Nach unserer Terminologie sind die von Gethmann gemeinten Sprechhandlungen** weder illokutionäre Akte, denn diese sind ja u. a. über hörerbezoogene *Sprecherabsichten* definiert, noch sind sie vollwertige lokutionäre Akte, weil Gethmann zwar mit sprachlichen Äußerungsschemata, also Sätzen rechnet, diesen aber keine semantischen Bedeutungen zuordnet, nicht damit rechnet, daß diese Sätze über ihre Verwendungsregeln Systemen von füreinander einsetzbaren Sätzen mit denselben Wahrheitsbedingungen angehören, daß zu ihnen Verifikationsregeln gehören etc. Die von Gethmann betrachteten Sprechhandlungen sind also entweder **phatische Akte (Äußerungen von korrekten Sätzen)** oder lokutionäre Akte, deren Signifikationen aber nicht berücksichtigt werden. Die Ausdrücke „Behauptung“, „Bestreitung“ etc. haben bei Gethmann demnach eine andere Bedeutung als sonst üblich; sie bezeichnen bei ihm nur die *Äußerung von Sätzen* derart: „Ich behaupte, daß ich hämmere“, „ich bestreite, daß ich hämmere.“ — Der eine Grund für diese „pragmatische“ Konzeption ist: Die Argumentationsregeln sollen durch die „Zurückbindung an die Argumentationspraxis“ (ibid. 15) dergestalt, daß sie ein Instrument zur Bewältigung von Argumentationsproblemen bilden, praktisch begründet werden (ibid. 28). Der andere Grund ist, daß Gethmann durch die „pragmatische Ergänzung“ (ibid. 47) der in Argumentationen vorkommenden „Propositionen“ die Eindeutigkeit der vorgenommenen sprachlichen Äußerung sichern will (ibid. 48). So heißt „Pragmatik“ bei Gethmann auch einmal „konstruktivistischer Aufbau“ (ibid. 63), d. h. praktische Begründung in „produktiver Richtung“, von schon begründeten Ergebnissen ausgehend (ibid. 37), das andere Mal „systematische Rekonstruktion von Sprechhandlungen“ (ibid. 60). — Beide Formen der „Pragmatik“ sind jedoch nicht notwendig verknüpft: Etwas kann praktisch begründet und für Handlungen nützlich sein, ohne selbst eine Handlung oder Handlungsregel zu sein. Und mindestens den gleichen Grad *semantischer* Eindeutigkeit, den die Beschreibung einer Äußerung als „Behauptung(handlung)“ (im Gethmannschen

Sinne) besitzt, sichert auch die Klassifikation als „Urteil“. Die genannten Gründe erzwingen also keine „pragmatische“ (in Gethmanns Bedeutung) Argumentationstheorie. Vor allem aber unterschlägt Gethmann an daß-Sätzen schon die eigentliche Signifikation, sie sind bei Gethmann keine Propositionen im hier verwendeten Sinne: jenes Identische, wodurch alle lokutionären Akte, die durch die Verwendung verschiedener sprachlicher Ausdrücke in verschiedenen Situationen dieselben Wahrheitsbedingungen haben, zu einer Klasse verbunden sind (s.o., 3.1). Gethmanns völlig unzulängliche semantische Grundlage, in der dasjenige, woraus Argumentationen bestehen, Urteile nämlich, gar nicht mehr vorkommt, muß mindestens zu erheblichen Schwierigkeiten in der Argumentationstheorie führen. Zunächst aber sind noch meine starken Behauptungen über Gethmanns Semantik ausführlicher als bisher zu belegen.

Thesen sind nach Gethmann Behauptung(shandlung)en und nicht etwa Urteile. Er schränkt die Betrachtung dann aber wieder ein auf „Sprechhandlungsschemata, die jederzeit realisiert werden können“ (Gethmann, Protologik 49), so daß sich die Frage nach dem Unterschied etwa zwischen dem Schema einer Behauptung im Sinne Gethmanns und einem Urteil in der hier verwendeten Bedeutung stellt. Gethmann:

„Ein Sprechhandlungsschema ist [...] als situationsinvariante Handlungsanweisung für den Vollzug der entsprechenden sprachlichen Handlung zu verstehen, damit durch diesen Vollzug die ‚Bedeutung‘ dieser Handlung und damit der verwendeten Termini erlernt wird.“ Mit Schemata wie „!_{x,y}p.“ („X fordert Y zu ‚p‘ auf“) „ist beansprucht, daß jemand in den Stand gesetzt wird, die Bedeutung von sprachlichen Handlungen so zu lernen, daß er in der Lage ist, sie [die Schemata, die Bedeutung oder die sprachliche Handlung? C.L.] in konkreten Äußerungen wiederzuerkennen.“ (Ibid. 87.)

Wie kann man aber durch den Nachvollzug von z.B. Aufforderungsäußerungen die Bedeutung einer Aufforderung lernen? Was auf diese Weise gelernt werden kann, ist das Aussprechen und Wiedererkennen von Sätzen „X fordert Y zu ‚p‘ auf“, nicht aber die Bedeutung von Aufforderungen. „Bedeutung“ wird bei Gethmann auf das Produzieren und Erkennen gleicher Äußerungen reduziert. Das heißt aber, nach der Konzeption Gethmanns haben Sprechhandlungen und ihre Schemata keine Bedeutung im üblichen Sinne; und die „Sprechhandlungsschemata“ sind nur Standardisierungen für Äußerungen, also korrekt gebildete Sätze. Daß dieses Konzept auch in der Durchführung beibehalten wird, möchte ich beispielhaft an Gethmanns Erklärung der „Einführung“ von Prädikaten zeigen:

„So lernt man beispielsweise elementare technische Fertigkeiten durch Nachahmen entsprechender Handlungen. In eine Einführungssituation zur Erlernung der Bedeutung von ‚hämmern‘ wird dadurch eingetreten, daß der Autor der Einführung z.B. äußert: [...] ‚Ahme dies [das Hämmern oder die Äußerung ‚hämmern‘? C.L.] nach!‘ Der Adressat dieser Aufforderung kann, wenn er die Aufforderung richtig befolgt, lernen, über das Handlungsschema für ‚hämmern‘ zu verfügen; d.h. er versteht es, in weiteren Situationen unter Veränderung der für die Bedeutung von ‚hämmern‘ unwesentlichen Gegebenheiten, wiederum zu hämmern.“ (Ibid. 72.)

Über das Handlungsschema für „hämmern“ zu verfügen heiße, zu hämmern verstehen? Was durch die beschriebene Art der Einführung, bei entsprechender Korrektur von seiten des Lehrers, gelernt werden kann, ist „hämmern“ auszusprechen, aber nicht das, was Gethmann im Nachsatz auszudrücken versucht: beliebiges Hämmern als gleich zu erkennen wie dasjenige, das beim Lernen des Prädikats als „hämmern“ bezeichnet wurde, und nur in diesen Situationen zu sagen „da hämmern“. D.h. dem auf die angegebene Weise gelernten „Prädikat“ „hämmern“ fehlen die Wahrheitsbedingungen.

Wenn Sprechhandlungen auf verbale Äußerungen reduziert werden, keine Bedeutung mehr haben, in Behauptungshandlungen keine Wahrheitsbedingungen mehr angegeben, keine Urteile geäußert werden, dann geht das verloren, worauf sich Argumentationen beziehen: das als These fungierende Urteil, dessen Wahrheit belegt werden soll. Welchen Sinn haben „Behauptungen“ und „Argumentationen“ oder „Begründungen“ dann noch? Behauptungen seien Handlungen, Äußerungen, mit denen der Anspruch erhoben werde, daß der Fall sei, was die Äußerung beinhalte (Gethmann, Protologik 75). Diese Definition klingt wieder recht traditionell. Wenn man „der Fall sein“ und „wahr sein“ als gleichbedeutend annimmt, werden die Ausdrücke „einen Anspruch erheben“ und „der Fall sein“ im folgenden jedoch „pragmatisch“ interpretiert; der Ausdruck „was die Äußerung beinhaltet“, der traditionell für die Wahrheitsbedingungen stehen könnte, fällt bei dieser Interpretation stillschweigend fort: Gethmann: Behauptungen würden mit dem Anspruch auf Zustimmung durch den Adressaten geäußert. Anspruch auf Zustimmungsfähigkeit (=Geltung) heiße: Der Autor müsse bereit sein, bei Zweifelsäußerungen des Adressaten eine Begründung vorzulegen (ibid. 79). Eine Begründung sei gelungen, wenn sie zum Konsens führe (ibid. 78), d.h. zur Zustimmung des Adressaten, d.h. zur Bereitschaft, die Behauptung zu wiederholen (ibid. 77). Lasse sich zeigen, daß die Behauptung von „p“ gegenüber jedermann begründbar sei, so heiße „p“ „wahr“ (ibid. 98). — Diese Erläuterungen sind zunächst einmal zirkulär: Behauptungen seien Handlungen mit der Bereitschaft, durch Begründungen Zustimmungen zu erzeugen, d.h. die Bereitschaft, die Behauptung zu wiederholen. Die systematische Ursache der Zirkularität ist die fehlende bzw. verunglückte Bedeutungstheorie: Die so definierten Behauptungen haben keine semantische Bedeutung. Welchen praktischen Sinn haben sie dann? Behauptungen dienten dem Zweck, kooperative Störungen durch Reden zu beseitigen; die Störung sei beseitigt, wenn der Adressat der Behauptung zustimme (ibid. 79). Welchen Zweck hat dann aber die „Zustimmung“? Mit Behauptungen können zwar u.U. kooperative Störungen beseitigt werden, dies ist aber nicht ihr genereller Zweck.

Behauptungen sind bei Gethmann unmittelbar über Begründungen definiert, deren Zweck die Herausbildung eines Konsenses sei, das heiße: die Zustimmung des Adressaten (Gethmann, Protologik 54). Dieses Ziel schränkt Gethmann dann aus Gründen der „pragmatischen Prüfbarkeit“ (ibid. 100) auf Zustimmungsausßerungen ein (ibid. 54), d.h. die Bereitschaft, die Behauptung zu übernehmen (ibid. 77), bzw. eine explizite Zustimmungsausßerung (ibid. 86; 102). Die zugehörige, z.T. an Toulmin anschließende Argumentationstheorie (für „rhetorische“ und „topische Begründungsdiskurse“) (ibid. 91-102) läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Man kann die Zustimmungsausßerung eines Adressaten zu einer Behauptung (im Sinne Gethmanns) so erzielen, daß man mit ihm Regeln für ein Dialogspiel vereinbart, und zwar 1. irgendwelche Regeln des Typs „immer wenn x ‚a‘ sagt, sage y — der mit x identisch sein kann — ‚b‘“¹, wobei ein Teil dieser „a“ Behauptungen im genannten Sinne sein sollen und ein Teil der „b“ Zustimmungsausßerungen, und 2. Regeln, die es den Spielern freistellen, irgendwelche Anfangsbehauptungen aufzustellen. Wenn man nun

1 Gethmann hält „Übergangsregeln“ der Form „immer wenn x ‚Fa‘ behauptet, behaupte x auch ‚Ha‘!“ für Prädikatorenregeln (Gethmann, Protologik 91). Prädikatorenregeln haben jedoch die Form: „Immer wenn ein x F ist (d.h.: wenn ‚Fx‘ wahr ist), ist x auch H“, sie geben Wahrheitsbedingungen an — die es in der pragmatischen Argumentationstheorie nicht gibt — und sind nicht unmittelbare Handlungsregeln. Die „pragmatischen“ Regeln wären auch unsinnig: Bei jeder einzelnen Behauptung müßte sofort eine ganze Serie von Zusatzbehauptungen aufgestellt werden. Dies ließe sich verhindern durch die Ergänzung der Bedingungen um „wenn ein Adressat ‚Fa‘ bezweifelt“; ob man aber auf jeden Zweifler einzugehen hat, sollte dem Behauptenden überlassen bleiben usw. Durch jede Art von konditionalen Handlungsregeln ginge die freie instrumentelle Verwendbarkeit von Prädikaten und von Sprache überhaupt für vom Sprecher gewählte Zwecke verloren.

entsprechende Regeln vereinbart hat, kann man in n Spielzügen von einer Anfangs-„Behauptung“ des einen Spielers zu einer Zustimmungsaussäuerung des anderen Spielers gelangen. — 1. Dieses Verfahren ist äußerst voraussetzungsreich und läßt offen, wie diese Voraussetzungen realisiert werden könnten. Denn man benötigt vorab die Bereitschaft eines anderen, dieses Spiel mitzuspielen, d.h. eine Zustimmung im starken Sinne, also nicht nur eine *Zustimmungsaussäuerung*, die mit anderen derartigen Spielen erreicht werden könnte. Eine Zustimmung im starken Sinne könnte vor allem durch echte Argumentationen erzielt werden. 2. Das Verfahren ist äußerst umständlich; beispielsweise wäre es einfacher, gleich zu vereinbaren, daß der andere Spieler sofort den Behauptungen des einen zustimmen solle. 3. Vor allem aber ist das Verfahren unsinnig. **Derartige Spiele sind mechanisch und leer**, erzeugen keinen Glauben an die „These“ und **vermitteln erst recht keine Erkenntnisse über die Akzeptabilität der These**, führen auch nicht zur Zustimmung und zum Konsens im üblichen Sinne, denn diese schließen je ein Überzeugtsein ein. Hier liegt auch der systematische Grund für die Einschränkung auf Zustimmungsaussäuerungen: Über Überzeugungen lassen sich, anders als bei (Zustimmungs-)Aussäuerungen, keine Vereinbarungen treffen. Mit Wahrheit, Argumentationen und rationalem Überzeugen (von der Akzeptabilität eines Urteils) hat das Ganze schon deshalb nichts zu tun, weil die Aussäuerungen keine Wahrheitsbedingungen enthalten. An dem Verfahren würde sich nichts ändern, wenn der Proponent statt von einer Anfangsbehauptung „ich hämmere“ zu einer Zustimmungsaussäuerung des Opponenten „ich stimme zu: ich (!) hämmere“ zu gelangen, zu hämmern anfinde und durch weitere Spielzüge zu einer Handlung käme, auf die hin der Opponent nach den Spielregeln hämmern müßte. — Eine wesentliche Ursache für diese verfehltete Konzeption ist das zugrundeliegende, zu einfache handlungstheoretische und systemtheoretische Instrumentarium, daß versucht wird, jeweils generelle Zwecke für Argumentationen und Sprechhandlungstypen festzulegen, obwohl sie nur einheitliche Funktionen besitzen, mit denen verschiedenste Zwecke realisiert werden können. Zudem gilt: Wenn man — löblicherweise — der Praxis dienliche Verfahren entwickeln will, muß man auch den praktischen Sinn und die Struktur empirischer Argumentationen analysieren, kann man nicht einfach irgendwelche Zwecke vorgeben — wie die Erzeugung von *Zustimmungsaussäuerungen* — und Mittel (dazu noch völlig untaugliche) für sie konstruieren.

2. Eine weitere Form der Handlungsabhängigkeit von **Argumentationen** ist, daß diese **normalerweise von einem Argumentierenden mit argumentativer Absicht vorgetragen werden müssen, bevor wir uns als „Adressaten“ auf diese Argumentation einlassen**, uns von ihr beim Erkennen der These anleiten lassen und ihre Gültigkeit prüfen. Irgendwelche Folgen von Aussagesätzen mit verständlichen Urteilen, die z.B. von einem Zufallsgenerator kombiniert und mit einem Argumentationsindikator versehen werden, würden wir nicht auf ihre argumentative Gültigkeit hin überprüfen. Sofern solche Urteilsfolgen keine gültigen Argumentationen, also Argumentationen i.e.S. sind, sind sie deshalb nach der obigen Definition auch keine Argumentationen im weiten Sinne. Daß jemand eine Urteilsfolge für eine Argumentation hält und sie als Argumentation vorträgt, ist hingegen eher ein Grund, diese Argumentation zu prüfen, aus Interesse an der These — weil diese Argumentation viel wahrscheinlicher gültig ist als die zufällig zusammengestellte Urteilssequenz — oder aus Interesse am Argumentierenden.

3. Durch die Adäquatheitsregeln ist der **Überzeugungserfolg von Argumentationen weniger handlungs- als situationsabhängig**, nämlich abhängig vom Er-

kenntnisstand des Adressaten. Diese Situationsabhängigkeit betrifft nicht die Gültigkeit der Argumentation, sondern ihren rationalen Überzeugungserfolg. Daß es nicht auf die Argumentationshandlung ankommt, also den Vortrag des Argumentierenden, sondern nur auf den Kenntnisstand, sieht man daran, daß gültige und adäquate Argumentationen auch denjenigen überzeugen können, der sie sich ausgedacht hat. Dies stimmt allerdings nicht für erkenntnisgenetische Argumentationen; bei diesen hat der Argumentierende als Berichterstatter über Vorgänge, die der Adressat aktuell gerade nicht überprüfen kann, auch die Funktion eines Zeugen, den und dessen Urteil man für mehr oder weniger zuverlässig hält. Diese Funktion kann man sich selbst gegenüber selbstverständlich nicht wahrnehmen, so daß die **Adäquatheit von erkenntnisgenetischen Argumentationen auch abhängig ist von den (Argumentations- und Behauptungs-)Handlungen, in denen sie vorgetragen werden**.

5.2 Praktische Verwendung von Argumentationen und praktische Begründbarkeit von Argumentationshandlungen

Argumentationen können in Handlungen zu verschiedensten Zwecken verwendet werden: um Adressaten zu überzeugen, um die eigene subjektive Begründung für eine These offenzulegen, um einen Streit zu schlichten, um anderen zu imponieren, um einen Kontrahenten herunterzumachen . . . Diese **Argumentationshandlungen können rational und gut sein** — daß eine Handlung in einer gewissen Hinsicht gut ist, gehört zur Definition von „rational“ (siehe unten, Abschnitt 6.2) —; **sie sind deshalb durch Argumentationen für Urteile über ihren Wert praktisch begründbar**. Bei Argumentationshandlungen mit Überzeugungsabsicht wird in diesen Begründungen z.B. geklärt, ob es in der jeweiligen Situation das Beste war, den Adressaten durch eine regelrechte Argumentation zu überzeugen, ob dies voraussichtlich gelingen konnte, ob die Argumentation tatsächlich gültig war, ob sie adäquat war für den Zweck „Überzeugen“, ob es nicht besser gewesen wäre, zu schweigen oder tätig einzugreifen. — **Argumentationsregeln können gut sein** — nicht aber rational, weil sie weder Handlungen noch unbedingte Handlungsvorschläge sind — **und sind deshalb ebenfalls durch eine Argumentation für ein Werturteil über sie praktisch begründbar**. Als Regeln zur Konzipierung von Strukturen, mit denen eine bestimmte Funktion erfüllt werden soll, sind sie dann gut, wenn die Funktion in rationalen Handlungen zur Realisierung eines guten Zwecks verwendet werden kann, wenn die Regeln sichern, daß diese Funktion möglichst einfach erfüllt wird, usw. Im vorigen Kapitel habe ich skizziert, wie die hier aufgestellten Argumentationsregeln mit dem zusammengetragenen Material begründet werden können: Argumentationen beurteilen die in Erkenntnisprinzipien formulierten Akzeptabilitätsbedingungen für die These als erfüllt; sie leiten damit das Erkennen an und führen zu Erkenntnis; Erkenntnisse sind wieder erforderlich für die Orientierung in der Welt . . . Gute Argumentationsre-

geln zu entwickeln ist die Hauptaufgabe der Argumentationstheorie. — **Argumentationen selbst können adäquat oder inadäquat, gültig oder ungültig sein**; im letzteren Fall sind sie im engeren Sinne keine Argumentationen mehr, sondern Scheinargumentationen. Argumentationen sind gültig, wenn sie die Funktion „Zeigen der Akzeptabilität der fraglichen These“ erfüllen. Ob eine Argumentation gültig ist, ist — bei vorgegebener Funktion — eine deskriptive, keine praktische Frage; in diesem Sinne sind Argumentationen selbst nicht praktisch begründbar, sondern nur die Argumentationsregeln. Eine Argumentation kann aber über ihre Gültigkeit hinaus noch mehr oder weniger gut sein: elegant, gut verständlich, einprägsam etc.; der Spielraum für derartige Varianten und ihre praktische Bedeutung sind aber relativ gering, so daß bei der Beurteilung von Argumentationen ihre Gültigkeit im Vordergrund steht. Daß eine Argumentation gut ist für einen Zweck, z.B. den Zweck, jemanden rational zu überzeugen, heißt, daß sie diesen Zweck erfüllt und daß sie ihn gut erfüllt. Diese Frage ist jedoch keine Frage nach der praktischen Begründung der Argumentation, sondern der Argumentationshandlung, in der sie verwendet wird.

5.3 Öffentlichkeit von Argumentationen. Argumentationen und Diskurse

Mit dem Schlagwort „öffentlich“ sollen an dieser Stelle solche semantischen Bedeutungen, Handlungen, Handlungsweisen oder -ergebnisse bezeichnet werden, die von anderen wahrgenommen werden können und in ein Kommunikationssystem eingebunden sind, in dem sie der Kritik und Bestätigung ausgesetzt sind. Argumentationshandlungen und die vorgetragenen Argumentationen sind in diesem Sinne meistens öffentlich; sie sind zudem selbst ein wichtiges Medium der Kritik. Sind faktische Argumentationen auch *wesentlich* öffentlich? Es könnte ja auch sein, daß sie von den Adressaten immer akzeptiert werden. Wegen ihrer Orientierung am Interesse des Adressaten, die Akzeptabilität der These selbst zu überprüfen, und wegen ihrer möglichen Fehlerhaftigkeit ist dies nicht der Fall. Der Adressat könnte zudem einen entdeckten Fehler für sich behalten; eine Kritik dient aber vor allem dem Interesse des *Argumentierenden* selbst, seinem Interesse an der Wahrheit der eigenen Meinungen; wegen der Weiterverbreitung von Meinungen und Einstellungen ist eine derartige Kritik darüber hinaus im Interesse eines breiteren Personenkreises. Argumentationen spielen eine wesentliche Rolle bei der **Vergewisserung über die Akzeptabilität der eigenen Auffassungen**: Diese werden durch ihre öffentliche argumentative Begründung der Kritik, einer Untersuchung auf ihre Fehlerhaftigkeit hin ausgesetzt; dies ist ein **weiterer wesentlicher Verwendungszweck von Argumentationen**. Auf diese Verwendungsweise und die Ursachen, die sie notwendig machen, soll nun etwas genauer eingegangen werden, weil dabei auch das Verhältnis von Argumentation und Diskurs geklärt werden kann. — Soviel ist aber schon jetzt zu sagen: Argumentationen sind nicht per definitionem öffentlich; wichtige Verwendungsweisen für sie setzen aber Öffentlichkeit voraus.

Daß eine Meinung falsch ist, kann zunächst einmal daran liegen, daß sie nicht durch einen Erkenntnisprozeß im weiten Sinne begründet ist, sondern auf Suggestion, dem Wunsch nach Harmonie mit Glaubensgenossen o.ä. beruht. Ist dies nicht der Fall, so kann sie falsch sein, weil das verwendete Erkenntnisverfahren nicht zwingend, sondern nur effektiv ist, oder weil es im weitesten Sinne fehlerhaft angewendet wurde. **Um die Ausschaltung solcher Erkenntnisfehler geht es in Diskursen** (und in diesem Abschnitt). **Die wichtigsten Typen von Erkenntnisfehlern** sind: 1. fehlende Sprach- und Erkenntniskompetenz, d.h. (teilweise) Unkenntnis des Prädikats, sonstiger Zeichen oder der indirekten Erkenntnisverfahren für solche Urteile (z.B. die fragliche Hinsicht der Gleichheit wird nicht mehr gewußt, man erinnert sich nicht richtig an Vergleichsgegenstände, weiß nicht mehr richtig über die notwendigen Vorbedingungen zur zentralen Überprüfung Bescheid, man hat die falsche Bezeichnung für diese Hinsicht der Gleichheit im Kopf, beherrscht die Grammatik des Satzes nicht, weiß nicht richtig Bescheid über Anwendungsbedingungen, Durchführung oder Erkenntniswert eines indirekten Erkenntnisverfahrens, man ist physisch oder psychisch generell nicht (mehr) in der Lage, die bekannten Kriterien anzuwenden), 2. oberflächliche, ungenaue Anwendung der Erkenntnisregeln, 3. Sinnestäuschungen, 4. durch psychische Verzerrungen bedingte Fehler bei der Regelanwendung, 5. unsystematische, einfache Fehler, die z.B. bedingt sind durch: Drogeneinfluß, vorübergehende Schwäche des basalen Erkenntnisvermögens, freudsche Fehlleistungen, Konzentrations-, Memorierschwächen bei komplexen Erkenntnisaufgaben. Die Fehlerarten 2, 5 und z.T. auch 3 und 4 lassen sich durch eine Wiederholung des Erkenntnisprozesses ausschließen, die verbleibenden Fehlerarten können vom Erkennenden meist nicht unmittelbar entdeckt werden. **Das durch anderweitige Korrekturen und spätere Einsichten in Irrtümer erworbene Wissen um diese Fehlermöglichkeiten führt zu einer bestimmten subjektiven Verunsicherung über die Akzeptabilität auch der selbst erkannten Urteile**. Die eigenen Glaubensinhalte werden deshalb intuitiv, in Abhängigkeit von der angenommenen Fehlerwahrscheinlichkeit, nach Graden der Gewißheit quantifiziert. Bei Aussagen über das eigene Wissen — „ich weiß, daß p“ —, bei denen die mit dem „onlookers view“ vorgenommene Unterscheidung zwischen Wissen und vermeintlichem Wissen nicht möglich ist, drückt das „ich weiß“ alltagssprachlich häufig nur den — möglicherweise begründbaren — höchsten Grad der subjektiven Gewißheit aus. Um die durch falschen Glauben entstehende Desorientierung und Erfolglosigkeit beim Handeln zu vermeiden, müssen Urteile nicht nur verifiziert oder als akzeptabel erkannt werden, zusätzlich muß auch der Grad ihrer Gewißheit auf rationale Weise möglichst bis zum Ausschluß eines Erkenntnisfehlers maximiert werden. Diesen Prozeß der Maximierung nenne ich „(begründete) Zertifikation“ („Zertifikation“ im wörtlichen Sinne: „sicher machen“), das Interesse an ihr „**Zertifikationsinteresse**“; **gesucht wird ein Verfahren zur (begründeten) Zertifikation**. Zertifikationsverfahren arbeiten nach dem Prinzip, die Wahrscheinlichkeit der einzelnen Fehlerarten zu vermindern; zunächst müssen deshalb die wichtigsten Fehlerursachen untersucht werden.

Zu 1.: Ein Prädikat hat eine bestimmte Bedeutung, wenn es eine fixe Gebrauchsregel für es gibt, daß gleiche Gegenstände immer mit demselben Prädikatausdruck klassifiziert werden. Elementare Prädikate können wir nur erlernen, indem wir Gegenstände, die gleich bezeichnet werden, als in gewisser Hinsicht gleich erkennen und uns dies merken. Wir beherrschen ein Prädikat passiv, wenn wir beliebige Gegenstände als gleich oder ungleich zu all denjenigen Gegenständen erkennen können, die bisher mit diesem Prädikat bezeichnet worden sind, und zwar in derjenigen Hinsicht gleich, in der sich auch diese Gegenstände gleichen; wir beherrschen dieses Prädikat aktiv, wenn wir diese Erkenntnis durch die **Verwendung des Prädikatausdrucks** artikulieren können. **Die passive Kompetenz beruht auf dem Erinnerungs- und Urteilsvermögen.** Üblicherweise werden Prädikate so erlernt, daß wir uns die Verwendungen dieses Prädikats durch andere Sprecher zum Vorbild nehmen, sie „analysieren“ und als quasidefinitivisch geltende Vorgaben behandeln. Dies ist jedoch noch kein Argument dafür, daß eine Sprache prinzipiell nicht privat, nicht nur von einer einzigen Person gesprochen werden kann. Denn diese quasidefinitivisch geltenden Vorgaben können ja auch die des Sprechers selbst sein, etwa dann, wenn er auf diese Weise ein ganz neues Prädikat erstmalig einführt. (Dies ist ein Argument v. Kutschera gegen Wittgensteins Theorie von der Unmöglichkeit einer Privatsprache — Kutschera, Sprachphilosophie 155-157.) **Was eine weitere ausschließlich private Verwendung solcher Prädikate aber verunmöglicht, ist die Unzuverlässigkeit der Erinnerung an die quasidefinitivischen Verwendungsweisen** oder an die Hinsicht der Gleichheit der so bezeichneten Gegenstände; die Farbe eines Erinnerungsbildes kann z.B. nachdunkeln (Wittgenstein, PU § 56). (Dies berücksichtigt Kutschera nicht.) Ohne eine Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeit der Regelkompetenz würde sich die zugrundeliegende Erinnerung an die quasidefinitivischen Verwendungen oder die Hinsicht der Gleichheit immer weiter verschieben, das Prädikat hätte keine bestimmte Bedeutung mehr. Sollten diese Tatsachen zusätzlich vom jeweiligen Subjekt erkannt werden, so würde dies zu einer enormen Verunsicherung bei der Prädikation und der Verwendung des eigenen Wissens führen, und in der Folge verlief die Extension des Prädikats zu einem unterschiedslosen Brei. Dies gilt übrigens auch für Φ -Prädikate: Über unsere inneren Zustände haben wir zwar ein unmittelbares *nichtsprachliches* Wissen; dies schließt aber nicht ein, daß wir die Zustände deswegen auch richtig sprachlich klassifizieren können.

Wie kann die Richtigkeit der Prädikation bzw. der Erinnerung an die Bedeutung des Prädikats überprüft werden? 1. Einen unmittelbaren technischen Erfolg gibt es bei korrekten Verifikationen nicht. 2. Die Möglichkeit einer schriftlichen Fixierung der Regel als Gedächtnisstütze entfällt bei relativ elementaren Prädikaten. 3. Als Merkhilfen verwendete Muster, konkrete Paradigma für mit einem bestimmten Prädikat bezeichnete Gegenstände sind zwar hilfreich; aber zum einen sind sie selbst veränderlich — wie das Erinnerungsbild auch — (Wittgenstein, PU § 56), und zum anderen enthalten sie keine Anweisung für ihre Verwendung (ibid. § 73). 4. Die beiden einzigen universell anwendbaren Mittel zur Überprüfung der Richtigkeit selbst vorgenommener Prädikationen bzw. der eigenen Erinnerung an die

Bedeutung des Prädikats sind a) die Kritik dieser Prädikationen durch andere Sprecher, ob mit ihnen gleiche Gegenstände wie bei den sonstigen Verwendungen ausgezeichnet werden — hierbei entdeckte Fehler können allerdings nicht immer auf mangelnde Regelkompetenz zurückgeführt werden —, und **b) die dauernde Auffrischung des eigenen Sprachwissens am allgemeinen Sprachgebrauch** durch ein Nachvollziehen, welche Gegenstände als in relevanter Hinsicht gleich wie diejenigen Gegenstände eingestuft werden, die sonst mit diesem Prädikat bezeichnet werden.

Die Wirksamkeit und Anwendbarkeit dieser Mittel setzt zum einen voraus, daß der allgemeine Gebrauch zumindest in einfachen Fällen weitgehend richtig ist, sich an einer *bestimmten* Bedeutung orientiert — was selbst wieder durch eine allgemeine Praxis derartiger Kontrollen garantiert wird. — **Zum anderen** wird vorausgesetzt, **daß die einzelnen Sprecher** zwischen korrekter Verwendung des Prädikats durch andere und deren vereinzelt Fehlen sowie **zwischen zutreffender und abwegiger Kritik an ihnen selbst unterscheiden können.** Diese Unterscheidung erfolgt zunächst mit Hilfe der eigenen Sprachkompetenz. Wird diese in Zweifel gezogen, so ist nur eine Analyse des Sprachgebrauchs, insbesondere von überlegten Klassifikationen möglich (s.o., Abschnitt 4.3; dort habe ich allerdings das Problem falscher Klassifikationen vernachlässigt). Bei dieser Analyse werden die durch die Klassifikation ausgezeichneten Gegenstände eingeteilt in eine (evtl. auch mehrere) Kerngruppe(n) in bestimmter Hinsicht gleicher und mit mehrheitlicher Zustimmung zur Extension gerechneter Gegenstände mit einem Vagheitsbereich, in dem die Häufigkeit der Zustimmung, daß diese Gegenstände noch mit dem Prädikat zu bezeichnen sind, abnimmt (vergl. Quine, Referenz 69 f.), und Gegenstände, die nur vereinzelt oder von einzelnen Personen durchgehend zur Extension des Prädikats gerechnet werden und die den Gegenständen des Kernbereichs in der relevanten Hinsicht nicht gleichen. — **Die dritte Voraussetzung ist die Öffentlichkeit des Sprachgebrauchs**, daß andere meine Verwendung des Prädikats daraufhin überprüfen können, ob bei ihr immer gleiche Gegenstände bezeichnet werden, und daß jeder am Sprachgebrauch der anderen erkennen kann, welche Art gleicher Gegenstände mit einem bestimmten Prädikat bezeichnet wird. Diese Öffentlichkeit wird bei vor anderen geäußerten Ich- Φ -Aussagen, mit denen die eigene Person als in einem bestimmten Φ -Zustand befindlich klassifiziert wird (Tugendhat, Selbstbewußtsein 113 u.ö.), durch die äußeren Anzeichen dieses Zustandes hergestellt. — D.h. ohne intersubjektive Kontrolle können Prädikate wegen des dann eintretenden Verschimmens der Erinnerung keine bestimmte Bedeutung haben. **Dies ist m.E. ein schlagendes und das wichtigste Argument gegen die Möglichkeit einer Privatsprache**, d.h. einer Sprache, die sich auf etwas bezieht, von dem nur der Sprechende wissen kann (Wittgenstein, PU § 243).

Bei der sprachlichen Regelkompetenz zur Verwendung anderer Zeichen und zum nicht prädikativen — z.B. referentiellen — **Gebrauch von Prädikaten gilt ähnliches wie beim Beherrschen der Prädikate.** Diese Zeichen und ihre Kombinationen haben eine bestimmte Bedeutung nicht dann, wenn mit demselben Zeichen

immer gleiche Gegenstände klassifiziert werden, sondern allgemeiner dann, wenn es eine fixe Gebrauchsregel für sie gibt, daß dasselbe Zeichen oder dieselbe Kombinationsart immer in der gleichen Weise verwendet werden. Die sprachliche Kompetenz beruht auch hierbei auf dem Erinnerungs-, Urteils- und Äußerungsvermögen. Die Mittel gegen die Unzuverlässigkeit der Erinnerung sind ebenfalls die Kritik durch andere Sprecher und die Auffrischung des eigenen Sprachwissens über ein dauerndes Nachvollziehen des allgemeinen Sprachgebrauchs.

Zu 2. und 5.: Oberflächliche, unvollständige oder ungenaue Anwendungen der Erkenntnisregeln und unsystematische, einfache Fehler beim Erkennen können prinzipiell durch eine sorgfältige Wiederholung des Erkennens entdeckt und ausgeschaltet werden. Leichte, weit verbreitete, aber nur auf die eigenen Produkte bezogene „psychische Verzerrungen“ — und zwar die Identifikation mit dem eigenen Produkt und der zur Oberflächlichkeit verleitende Wunsch nach Arbeitersparnis — führen jedoch häufig dazu, daß bei der kontrollierenden Wiederholung des Erkennens auch die Fehler wiederholt werden. Das Mittel zum Aufdecken derartiger Fehler ist, wie bei anderen psychischen Verzerrungen auch, die Kritik durch andere Sprecher.

Zu 3.: Auf unsystematischen Sinnestäuschungen beruhende Fehler können durch Wiederholung der Verifikation, auf systematischen Sinnestäuschungen basierende durch indirekte Verifikation, Ausschalten störender Faktoren, Überprüfung mittels anderer Sinne usw. entdeckt werden. Wahrnehmungspsychologisches Wissen erlaubt einen gezielten, dadurch sparsamen, präventiven Einsatz dieser Verfahren.

Zu 4.: Auf psychischen Verzerrungen — Voreingenommenheit, Böswilligkeit, Identifikation mit bestimmten Meinungen, Realitätsverlust, Wahrnehmungsstörungen usw. — **beruhende Fehler** sind zwar systematische, aber individuen- oder gruppenspezifische Fehler: Vom jeweiligen Sprecher selbst **können** sie wegen der Fehlerwiederholung bei der Überprüfung häufig nicht **entdeckt werden**, aber relativ problemlos **von anderen oder gruppenfremden Individuen**. Die Kritik durch andere Sprecher ist also auch ein Mittel zum Aufdecken psychisch bedingter Irrtümer. Über die Berechtigung der Kritik und damit über die Notwendigkeit zur Revision seiner Ansicht vermag der Kritisierte selbst korrekt nur nach einer methodischen Analyse der Kritik (s.u.) zu urteilen. Ob er berechtigte Kritik annehmen kann, hängt allerdings vom Grad der Verzerrung ab; die Kritik selbst enthüllt ja nur den Fehler, beseitigt nicht seine psychischen Ursachen. Der durch schwere psychische Verzerrungen entstehende Verblendungszusammenhang kann häufig nicht theoretisch durchbrochen werden; erst die auf dem externen Faktor Leidensdruck basierende therapeutische Aufhebung der Ursachen ermöglicht dann die Fehlerbeseitigung.

Das wichtigste Mittel zum Aufdecken von Erkennensfehlern und damit wesentlicher Bestandteil des Zertifikationsverfahrens ist somit **die intersubjektive Kritik**. Wenn bei gegebener Fallibilität ein Verfahren zur Fehleraufdeckung und

damit zur Unterscheidung zwischen Wissen und Glauben zu den Bedingungen einer (sinnvollen) Sprache gehört, dann sind die Tatsachen, daß psychisch bedingte und auf oberflächlicher Verifikation beruhende Fehler zu großen Teilen nur über intersubjektive Kritik erkannt werden können, weitere Argumente für die **Unmöglichkeit einer Privatsprache**.

Wittgenstein hat seine **Theorie von der Unmöglichkeit einer Privatsprache** entwickelt im Zusammenhang und als Teil seiner Kritik am Solipsismus, insbesondere an den Annahmen, jeder hätte nur ein Wissen von den eigenen Φ -Zuständen und man würde per Analogie auf die Φ -Zustände der anderen schließen. Die entscheidenden Argumente für Wittgensteins Theorie bleiben m.E. jedoch unklar, weil das **Zertifikationsproblem nicht gesehen** wird, deshalb fehlt auch der letzte Schritt zur Lösung, der Einbeziehung anderer Personen in einem Verfahren der intersubjektiven Kritik. — Wittgensteins These ist: Wörter für Empfindungen ohne Äußerungen dieser Empfindungen sind nicht nur nicht erfindbar, der Erfinder verstünde ihre Bedeutung selbst nicht (angedeutet in: Wittgenstein, PU § 257). In der zugehörigen Argumentation beschreibt Wittgenstein, was passieren würde, wenn jemand versuchte, ein Zeichen für eine private Empfindung zu erfinden:

„Durch das Konzentrieren der Aufmerksamkeit [...] präge ich mir die Verbindung des Zeichens mit der Empfindung ein. — 'Ich präge sie mir ein' kann doch nur heißen: dieser Vorgang bewirkt, daß ich mich in Zukunft *richtig* an die Verbindung erinnere. Aber in unserem Falle habe ich ja kein Kriterium für die Richtigkeit. Man möchte hier sagen: richtig ist, was immer mir als richtig erscheinen wird. Und das heißt nur, daß hier von 'richtig' nicht geredet werden kann.“ (Ibid. § 258.) „Der Regel zu folgen *glauben* ist nicht: der Regel folgen. Und darum kann man nicht der Regel 'privatim' folgen, weil sonst der Regel zu folgen glauben dasselbe wäre, wie der Regel folgen.“ (Ibid. § 202.)

Unklar bleibt, ob ein Kriterium für die Richtigkeit der Erinnerung oder die Richtigkeit der Prädikationen gemeint ist; Wittgenstein nennt an diesen Stellen kein Kriterium. Tugendhat setzt den Gedankengang so fort: Kriterium für die Richtigkeit sei (in Anlehnung an: ibid. § 146) die richtige (!) Verwendung des Ausdrucks beim Klassifizieren (Tugendhat, Selbstbewußtsein 108 f.). Diese Zirkularität versucht Tugendhat am Beispiel von Geschmackswörtern für Weine aufzulösen:

„Als Kriterium dafür, daß ein Geschmackswort für einen bestimmten Geschmack steht, sehen wir *de facto* immer die Fähigkeit an, mittels seiner Gegenstände (in unserem Fall Weine) diskriminieren zu können, deren Unterschiedenheit auch unabhängig feststeht“, nämlich durch die Traubenart und die Weise der Herstellung (ibid. 111).

Dies ist m.E. falsch: Zum einen kann der lediglich empirische Zusammenhang zwischen Traubenart und Herstellungsweise einerseits und Geschmack andererseits nicht einfach vorausgesetzt werden; zum anderen muß das Prädikat ja auch auf weitere Weinsorten angewendet werden können. Kompetenzkriterium ist hingegen, daß der Sprecher mit dem Prädikat Weine in der gleichen Weise klassifiziert wie andere kompetente Sprecher. Zusätzlicher Unterscheidungsmerkmale und Indikatoren bedarf es bei Wahrnehmungsprädikaten nicht — und „süffig“, „erdig“, „trocken“ . . . sind Wahrnehmungsprädikate —; was wären denn derartige Merkmale beim Prädikat „rot“? Notwendig werden diese Indikatoren erst bei Φ -Prädikaten. — Kriterium für die Richtigkeit einer Prädikation ist, daß der betreffende Gegenstand gleich ist wie diejenigen Gegenstände, die bisher mit diesem Prädikat bezeichnet worden sind, und zwar in derjenigen Hinsicht gleich, in der sich auch diese Gegenstände gleichen. Darüber braucht an dieser Stelle nicht mehr gesagt zu werden. Denn bei der

Unterscheidung zwischen „richtig“ und „anscheinend richtig“ geht es schon gar nicht mehr um das Kriterium für die Richtigkeit — derjenige, der nur scheinbar Richtiges für richtig hält, hält es ja für richtig im gerade erläuterten Sinne, daß das Bezeichnete gleich ist . . . —; vielmehr geht es darum, ob es eine Möglichkeit gibt, die potentiellen Fehler bei einer einfachen Prädikation zu entdecken, sich auf diese Weise über die Richtigkeit zu vergewissern. Der Versuch, dieses Problem über ein Kriterium für die *wirklich* richtige Prädikation zu lösen, muß im zirkulären Leerlauf enden: Wie erkennt man richtig, daß die Kriterien für die Richtigkeit eingehalten wurden? Weil viele Fehler nur durch intersubjektive Kritik oder die Analyse des allgemeinen Sprachgebrauchs entdeckt oder vermieden werden können, müssen Prädikationen intersubjektiv überprüfbar sein; dies wiederum schließt eine Privatsprache aus.

Die Fehlerwahrscheinlichkeit wächst mit der Komplexität des für die Verifikation der Aussage notwendigen Erkennensvorgangs, mit der Fülle und der Kompliziertheit der zu beurteilenden Bedingungen. Das dem Zertifikationsinteresse zugrundeliegende Problem ist, daß der Erkennende selbst eine Reihe potentieller Fehler beim Erkennen nicht oder nur schwer entdecken kann. Intersubjektive Kritik ist eine Chance, daß solipsistisch unerkannte Fehler aufgedeckt werden. Die Fähigkeit zur Kritik hat prinzipiell jeder kompetente Sprecher. **Die Wahrscheinlichkeit, daß sämtliche Irrtümer aufgespürt werden, kann durch Vermehrung der Zahl der kompetenten Kritiker beliebig erhöht werden** bis zur Einbeziehung eines universellen Publikums. Selbstverständlich schließt auch dies nicht prinzipiell aus, daß derselbe Fehler dauernd wiederholt wird; aber die Wahrscheinlichkeit, daß dies eintritt, wird eben entsprechend gering.

Die Erhöhung der Kritikerzahl führt jedoch zu dem Folgeproblem, daß auch die Zahl der (sich widersprechenden) Ergebnisse von Erkenntnisprozessen zur selben Frage wächst, was eine weitere Verunsicherung über die Richtigkeit des Ergebnisses bedingt. Ein Weg aus der unfruchtbaren, endlosen Folge von Behauptungen — A: „Fa“, B: „Nein, nicht Fa, sondern Ga“, C: „Nein, A hat recht“ . . . — auszubrechen, **die Zahl der widersprechenden Behauptungen zu vermindern**, sich innerhalb dieser Ansichten zu orientieren und sich sicherer für die wahre zu entscheiden, **sind unmittelbare Beweise und Argumentationen: Zum einen** wird nicht nur das behauptete *Urteil* der Kritik ausgesetzt, sondern es **werden** zusätzlich **die einzelnen** — auch vom Sprecher vorgenommenen — **Schritte des Erkennens nachvollziehbar gemacht** oder beschrieben. **Der Kritiker hat nun die Möglichkeit, die genaue Fehlerquelle**, die falsch befolgte oder nicht gewußte Regel zu entdecken und **anzugeben** — und nicht nur pauschal mit „nein“ oder einer Gegenbehauptung zu reagieren. Sieht der Kritisierte diesen Fehler nicht ein, so **kann zum anderen der Kritiker 1. für seine Fehlerbehauptung deduktiv, definitorisch argumentieren**, indem er den Fehler zitiert, die widersprechende Regel angibt und behauptet und evtl. zeigt, daß die von ihr geforderten Bedingungen nicht erfüllt sind; 2. bestehen Zweifel über die Geltung der Regel, so mag er diese in einer interpretierenden Argumentation o.ä. belegen; 3. den bezweifelte tatsächlichen Stellenwert der Regel kann der Kritiker in einer interpretierenden, 4. den praktischen Stellenwert in einer praktischen Argumentation demonstrieren usw. **Diese Begründungs-**

stufen der Kritik ermöglichen dem Kritisierten — bei gegebener Urteilsfähigkeit — durch ihre genauen Hinweise, **die eigenen Fehler zu entdecken**, also 1. eine falsche Regelanwendung oder die Anwendung einer anderen Regel² zu erkennen, 2. die eigene Regelinkompetenz, 3. eine eigene Unkenntnis der Anwendungsmöglichkeiten und -bedingungen der Regel einzusehen (zwischen 2 und 3 kann häufig nicht unterschieden werden, wohl aber z.B. bei der Bedeutung von Prädikaten), 4. ein eigenes Mißverständnis über den praktischen Sinn bestimmter Regeln zu entdecken, **bzw. umgekehrt** — wegen der genauen Begründung der (möglicherweise falschen) Kritik — den oder **die der Kritik zugrundeliegenden Fehler des Kritikers ausfindig zu machen**. Die Argumentationen 2, 3 und 4 des Kritikers erlauben dem Adressaten zudem ein Auffrischen seiner sprachlichen Regelkompetenz bzw. seines Wissens über den Sinn dieser Regel oder sogar ein erstmaliges Lernen dieser Regel. — Das gleiche Verfahren von argumentativer Begründung und begründeter Kritik sollte selbstverständlich gegebenenfalls auch bei den konstruktiven Gegenbehauptungen eines Kritikers angewendet werden.

Diskurse^{3,4} sind bestimmte Arten von Gesprächen, in denen die intellektuellen Leistungen der beteiligten Personen zum Zwecke der kooperativen kognitiven Lösung eines Problems durch bestimmte Gesprächsregeln koordiniert werden; zulässige Gesprächsbeiträge sind danach: Lösungsvorschläge, Kritiken, Metakritiken etc., ihre (vermeintliche) argumentative Begründung, Zurücknahmen und Beipflichtungen zu all diesen Beiträgen; jeder hat das gleiche Recht und die gleiche soziale Chance zu derartigen Beiträgen. In Diskursen angestrebte Problemlösungen können z.B. sein: die Wahrheit einer These oder eines zusammenhängenden Thesenbündels zu finden und sich über sie zu vergewissern, den optimalen Handlungsvorschlag, das einfachste und umfassendste theoretische Aussagensystem zu finden usw. **Das oben beschriebene Zertifikationsverfahren** — bestehend aus einer Behauptung, ihrer argumentativen Begründung, begründeter Kritik, Metakritik etc. — **ist ein zertifizierender Diskurs**, bei dem hauptsächlich die kritische Urteilsfähigkeit und das sprachliche Wissen der anderen Teilnehmer in Anspruch ge-

2 Selbstverständlich muß die Anwendung verschiedener Regeln nicht immer auf (mindestens) einen Fehler hinweisen, etwa bei doppeldeutigen Ausdrücken. In diesem Fall wird aber anhand der Kritik die Bedeutung der These geklärt.

3 Die folgenden Überlegungen zur Funktion, Struktur und Funktionsweise zertifizierender Diskurse habe ich systematisiert und für den speziellen Fall von Zweipersonen-Diskursen, den Disputationen, bis zum Aufstellen von präzisen Disputationsregeln (zulässige Zugtypen, Sequenzregeln, Gewinnregel...) fortentwickelt in: Lumer, Disputation.

4 Die heutige philosophische Verwendung des Ausdrucks „Diskurs“ — die klassische Bedeutung von „discursus“ (s. Rudolf Eisler: Wörterbuch der philosophischen Begriffe. 4. völlig neubearb. Aufl. 1. Bd. Berlin: Mittler & Sohn 1927. S. 286f.) „schrittweise schließendes Denken oder Reden“ ist nur noch in „diskursiv“ erhalten — ist zum einen durch die romanische Bedeutung (Rede, Ansprache, Gespräch, Unterhaltung, Abhandlung), zum anderen durch Habermas' Diskursbegriff (Habermas, Wahrheitstheorien 214; ders., Kommunikatives Handeln I, 70f.) geprägt. Ich schließe mich weitgehend der Habermaschen Bedeutung an, ohne jedoch die problematische Funktionsbestimmung „Einlösen eines Geltungsanspruchs“ zu übernehmen.

nommen wird. Wegen der Zulassung von variierten Gegenthesen wird dabei meist nicht nur eine einzige These bzw. ihre Negation zertifiziert, sondern ein ganzes Bündel thematisch verwandter Urteile, wobei die Zertifizierung mit der Suche nach einem primär relevanten wahren Urteil zu diesem Thema verbunden sein kann. Bei Diskursen über universelle Allaussagen wird außerdem das inhaltliche Wissen der anderen Teilnehmer über weitere Bestätigungen oder über Falsifikationen in Anspruch genommen, bei solchen über die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von Deutungen ihr Wissen über zusätzliche deutungsrelevante Tatsachen und ihre kreativen Leistungen zur Entdeckung zusätzlicher Deutungen. Auch bei praktischen Diskursen, in denen nach der optimalen Lösung für ein Problem, z. B. ein optimaler Handlungsplan oder das einfachste und umfassendste theoretische Aussagensystem, gesucht wird, wird neben dem Urteilsvermögen hauptsächlich das kreative Potential der anderen Teilnehmer eingebracht. Eine zertifizierende Funktion haben auch Diskurse über Werturteile mit kognitiven Komponenten. Zum einen enthalten differenzierte und fundierte Werturteile Annahmen über die Eigenschaft des bewerteten Gegenstandes oder über die Konsequenz des bewerteten Sachverhaltes, die wahr oder falsch sein und im Diskurs der Kritik ausgesetzt werden können. Zum anderen aber versuchen differenzierte Werturteile sämtliche relevanten Eigenschaften oder Folgen zu berücksichtigen; die Einbeziehung von Kritikern erhöht mit der Zahl der nach diesen Folgen Suchenden auch die Wahrscheinlichkeit, daß mehr oder alle relevanten Konsequenzen gefunden werden.⁵

Der zu Recht Kritisierte — auch ein kritisierte Kritiker — bekommt durch echte zertifizierende Diskurse eine reelle Chance, seinen Fehler einzusehen und — auch im Interesse seiner Glaubwürdigkeit und Reputation — die falsche Behauptung zurückzuziehen. Nicht zur Einsicht führen Diskurse vor allem bei starken psychischen Verzerrungen, nicht zum Fehlereingeständnis bei massiven widerstrebenden Interessen — z. B. bei gekauften Gutachtern. Diese Ursachen können im Interesse einer Ausschaltung von Irritationen selbst thematisiert werden. Im Ideal-

5 Auch ein diskursimitierender Stil in monologischen Texten — etwa wissenschaftlichen Abhandlungen —, also die Kritik konkurrierender Thesen, ihre Widerlegung, Modifikation und Einordnung in die eigene Theorie neben der Argumentation für die eigene These, hat die Funktion einer Zertifizierung: Durch die so offenbarte Kenntnis konkurrierender Thesen und der für sie vorgetragenen Argumentation zeigt der Sprecher, daß er die in jenen angesprochenen und bewältigten Problemlagen, damit mögliche Fehlerquellen für Behauptungen über dieses Thema kennt. Durch die Kritik demonstriert er nicht nur, daß die konkurrierenden Thesen seiner eigenen nicht widersprechen können, sondern auch, daß er die zum Aufstellen derartiger Thesen notwendigen Regeln beherrscht und daß er über das bisher vorhandene Problembewußtsein hinaus bestimmte mögliche Fehlerquellen berücksichtigt hat. Ein derartiger diskursimitierender Text enthält dann mehrere Argumentationen, an erster Stelle die für die eigene, hauptsächlich vertretene These, dann mehrere Einzelargumentationen für die negativen Nebenthesen, daß die von anderen vertretenen Behauptungen falsch sind. — Die Institutionalisierung von Wissenschaft dient neben der Vermehrung des vorhandenen Wissens auch der Zertifizierung dieses Wissens: 1. Durch die Verwendung vervielfältigender, transportabler und relativ zeitloser Medien wird nicht nur der Diskurs räumlich und zeitlich ausgedehnt, die Kritikerzahl beliebig erhöht, es bleiben auch alle Argumentationen einer späteren Überprüfung zugänglich. 2. Die Ablösung von Einzelfragen, die Thematisierung ganzer Wissensgebiete erleichtert auch die Entdeckung von Widersprüchen.

fall ziehen alle beteiligten Sprecher alle falschen Behauptungen zurück, es bleibt nur eine einzige — gegebenenfalls auch keine —, nun von allen Mitwirkenden akzeptierte These übrig. Waren an dem Verfahren entsprechend viele Kritiker beteiligt, so ist damit die maximale Zertifizierung der verbleibenden These erreicht: **Ein begründeter Konsens nach einem echten universellen Diskurs** — d. h. u. a. unter den Bedingungen der idealen Sprechsituation: 1. kein Ausschluß möglicher Teilnehmer, 2. gleiches Rede- und Kritikrecht, 3. Möglichkeit der Offenlegung von inneren Zuständen, 4. soziale Gleichberechtigung (Habermas, Wahrheitstheorien 255 f.) — ist das Kriterium der maximalen Zertifizierung der Akzeptabilität von Urteilen⁶. Auch die bislang erreichte maximale Zertifizierung ist wie gesagt selbstverständlich kein Garant absoluter Wahrheit. Wie weit man sich auf derartig zertifizierte Urteile einfach verlassen kann und soll, ohne selbst am Diskurs teilzunehmen, hängt von der praktischen Relevanz der Urteile ab. Schon um zu beurteilen, ob eine allgemein geltende Meinung auf einem echten Diskurs beruht, muß man sich ein Stück weit auf die in ihm enthaltenen (Schein-)Argumentationen einlassen. Jedenfalls kann durch eine weitere Überprüfung das zertifizierte Urteil falsifiziert oder sein Zertifikationsgrad weiter erhöht werden. Auch wenn ein Diskurs nicht zum Konsens führt, ermöglicht er den Beteiligten, die sich auf die vorgebrachten Argumentationen wirklich einlassen, eine individuelle Zertifizierung dadurch, daß die Regelkompetenz ständig aufgefrischt und die Aufmerksamkeit auf problematische Stellen im Erkenntnisvorgang gelenkt wird; zu dem Wissen über das Urteil, über seine Begründung und über die Fehler seiner Kritiken und konkurrierender Thesen treten dann gegebenenfalls noch Annahmen über die Ursachen der Uneinsichtigkeit anderer Diskursteilnehmer.

Im vorigen Kapitel habe ich an Habermas' Wahrheitskriterium „begründeter Konsens nach einem universellen Diskurs unter Bedingungen der idealen Sprechsituation“ (Habermas, Wahrheitstheorien 239 f.; 255 f.) u. a. kritisiert: 1. Das Fehlen eines diskursunabhängigen Wahrheitskriteriums führt zu dem pragmatischen Trilemma a) der Historisierung von Urteilen, b) der Unerkennbarkeit der Wahrheit vor dem Konsens oder c) der Einführung zusätzlicher, allein ausreichender Kriterien. 2. Eine praktische Begründung jenes Kriteriums fehlt völlig. 3. Der Bezug zu dem, was üblicherweise unter „Wahrheit“ verstanden wird, wird in drei falschen, auf Verwechslungen beruhenden Schritten hergestellt: a) Wahrheit = Begründbarkeit, b) keine Unterscheidung von Erkennen und Argumentieren, c) Vermischung von Argumentation und Diskurs. 4. Diskurse — auch in der Habermasschen Bedeutung (s. Wahrheitstheorien 214; Kommunikatives Handeln I, 70 f.) — enthalten Argumentationen — im hier verwendeten Sinne —, die sich an vorgängigen, individuell beherrschten Wahrheits- bzw. Akzeptabilitätskriterien orientieren und den — innerpsychisch ablaufenden — Erkenntnisprozeß eines Adressaten anleiten können. — Soeben habe ich gezeigt, daß Habermas' Kriterium das Kriterium der maximalen Zertifizierung der

6 Da es keinen Algorithmus zum Finden bester Lösungen eines Problems, z. B. optimaler Lösungsvorschläge, gibt, ist in Diskursen mit diesem Ziel der Fortschritt auch durch die Einbeziehung anderer kreativer Geister im Verhältnis zum wahrheitsorientierten Diskurs nicht systematisch gesichert und sehr stark vom jeweils erreichten allgemeinen Wissensstand abhängig. Deshalb halte ich den hierbei erzielten Konsens nicht für ein Kriterium der maximalen rationalen Gewißheit über die Optimalität von Lösungen.

Wahrheit bzw. Akzeptabilität von Urteilen ist; die Bedingungen der idealen Sprechsituation haben hierbei die Funktion, den Kreis der Kritiker zu erweitern und der Äußerung von Kritik entgegenstehende Hindernisse auszuräumen. Aus all dem kann man den Schluß ziehen: **Habermas verwechselt die Kriterien für Wahrheit und für die maximale Zertifizierung der Akzeptabilität von Urteilen, und er vermischt die Funktion von Argumentationen und Diskursen.** Diese Irrtümer liegen möglicherweise auch anderen Konsenstheorien der Wahrheit, etwa der impliziten von Perelman und Olbrechts-Tyteca, zugrunde.

Die subjektive Gewißheit über die Akzeptabilität von geglaubten Urteilen, über die Richtigkeit des eigenen Erkennens kann intuitiv quantifiziert werden. Diese Quantifizierungen beruhen auf Annahmen über die Fehlerhäufigkeit bei den eigenen Erkenntnisprozessen und beim Erinnern von Erkenntnissen. Derartige Annahmen sind nicht vollständig objektivierbar. Denn entweder müßte willkürlich angenommen werden, spätestens bei der Bestimmung der Fehlerrate innerhalb einer Grundgesamtheit von eigenen Erkenntnisvorgängen seien alle Irrtümer entdeckt worden, oder es müßte eine zusätzliche Vermutung darüber aufgestellt werden, wie viele Fehler auch bis dahin noch nicht aufgedeckt worden sind, eine Vermutung, die nun selbst zu objektivieren wäre usw. Auch ein diskursiv erzielter Konsens über alle in der Grundgesamtheit behandelten Fragen wäre keine absolut sichere Grundlage für die Bestimmung der eigenen Fehlerrate; denn zum einen liefert auch dieser Konsens keine absolute Gewißheit, und zum anderen müßte gerade auch die Fehlerhäufigkeit bei der Überprüfung und Übernahme oder Zurückweisung konsensueller Ergebnisse berücksichtigt werden. De facto wird der genannte Regreß — Fehlerwahrscheinlichkeit bei der Bestimmung der Fehlerwahrscheinlichkeit — durch eine willkürliche Annahme über die noch unentdeckten Irrtümer abgeschnitten, die im Anschluß an eine methodische Fehleranalyse getroffen wird. Diese Analyse selbst besteht aus exemplarischen, methodisch subjektiv optimalen Wiederholungen früherer Verifikationen — genaue Aneignung der verwendeten sprachlichen Regeln, Erkennen in sorgfältig ausgeführten einzelnen Schritten ohne Zeitdruck, Überprüfung der Schritte —; auch Diskurse sind — durch die Begründung von Kritik — weitgehend nur Anleitungen zu methodisch sauberem Erkennen. Jede gründliche Überprüfung eigener Erkenntnisse ist ein Beitrag zu dieser kontinuierlich stattfindenden Analyse. Die methodisch optimale Fehleranalyse liefert nur Aufschluß über die **Fehlerhäufigkeit bei weniger sorgfältigem Vorgehen.** Revolutioniert werden ihre Ergebnisse durch die Entdeckung ganz neuer Fehlerarten, auf die bisher nicht geachtet worden ist. Einerseits vergrößert sich dadurch die subjektiv bekannte Fehlerrate für die bisherigen Verifikationen; andererseits kann in Zukunft auf diese Art von Irrtum geachtet werden, so daß die objektive Fehlerquote gegenüber früher sinken wird; wegen der trotz der besonderen Aufmerksamkeit möglichen Irrtümer wird aber die subjektiv angenommene Fehlerrate für suboptimales Erkennen steigen: Es gibt nun eine Fehlerquelle mehr. Aus der Erfahrung solcher Revolutionen heraus führen die Individuen auch erst eine **Sokelfehlerrate für methodisch bislang optimales Erkennen** ein; diese kann allerdings nicht erkannt, sondern nur ziemlich willkürlich vermutet werden. Dieser Subjektivismus kann zur Folge haben, daß der Unkritischste und Lernunfähige die

größte Gewißheit besitzt, seinen Glauben dogmatisiert und umgekehrt derjenige, der viele Revolutionen seiner Gewißheitsannahmen erlebt hat, die objektive Gültigkeit seiner Erkenntnisse nahezu vollständig relativiert. Bei vielen Handlungsentscheidungen ist die Höhe der Sockelfehlerrate jedoch irrelevant, weil sie als gleicher Unsicherheitsfaktor bei den Folgen aller Handlungsalternativen auftritt. — **Wegen der fehlenden Objektivierbarkeit der Fehlerquote möchte ich den Grad der subjektiven Sicherheit, Gewißheit über die Akzeptabilität von Urteilen von ihrem Akzeptabilitätsgrad selbst unterscheiden;** besondere Formen von Akzeptabilitätsgraden sind wiederum die auf relativen Häufigkeiten basierenden, subjektiven Wahrscheinlichkeiten und der (ebenfalls nur willkürlich zu quantifizierende) Grad der Bewährung. Bei der Bestimmung des Grades der begründeten subjektiven Erwartung eines Ereignisses sind jedoch dieser Grad der Gewißheit und der Akzeptabilitätsgrad miteinander zu multiplizieren, und dazu muß noch die Wahrscheinlichkeit addiert werden, daß trotz eines Erkenntnisfehlers der vermeintlich erkannte Zustand vorliegt. Auf diese Weise erhält man die **subjektive Gesamtwahrscheinlichkeit des Sachverhalts.** Die in erkenntnisgenetischen Argumentationen verwendeten Annahmen über die Fehlerrate *anderer* Personen sind hingegen Häufigkeitsaussagen, die, wie alle anderen Aussagen auch, mit einer bestimmten Gewißheit für akzeptabel (bestätigt) gehalten werden.

Argumentationsregeln lassen sich, anders als elementare Sprachregeln, in sinnvoller Weise schriftlich fixieren — siehe das vorliegende Buch —; das Problem des Regelvergessens erzwingt deshalb noch nicht die prinzipielle Öffentlichkeit von Argumentationen für die Unterscheidung von gültigen und ungültigen Argumentationen. Erforderlich wird sie aber wieder wegen möglicher psychischer Verzerrungen, und weil in Argumentationen, gemäß den Argumentationsregeln, nicht fixierbare, elementare Sprachregeln angewendet werden. Wichtiger aber ist, daß **die Hauptverwendungszwecke von Argumentationen — Überzeugen, Ermöglichen einer Überprüfung — Öffentlichkeit erfordern** und daß sie gerade die Verfahren sind, mit denen private, innerpsychische Erkenntnisleistungen und Erkenntnisgründe einer gezielten öffentlichen Kritik ausgesetzt werden können.

5.4 Kommunikativität von Argumentationshandlungen

Kommunikativ in einem weiten Sinne sind Handlungen, mit denen die Wahrnehmungen, Gefühle, Affekte, Gedanken oder Handlungen anderer Menschen absichtlich (und offen) beeinflusst werden sollen. **Argumentationen sind keine Handlungen, deshalb auch nicht kommunikativ.** Ihre Funktion „Zeigen der Akzeptabilität einer These“ ist aber auf einen kommunikativen Standardverwendungszweck zugeschnitten: Überzeugen eines Adressaten. Auch die Verwendung innerhalb von Zertifikationen ist kommunikativ: einem Kritiker die Überprüfung ermöglichen. **Die allermeisten Argumentationshandlungen sind deshalb kommunikativ.** Es gibt aber auch nicht kommunikative Argumentationshandlungen.

gen, etwa wenn man eine Argumentation für sich aufschreibt oder vor sich hersagt, um eine These selbst zu überprüfen oder um die Argumentation auswendig zu lernen.

5.5 Monologizität von Argumentationshandlungen

Dialoge sind geregelte Formen reziproker sprachlicher Kommunikation mehrerer Sprecher. Beispiele für Dialoge sind: Gespräche, Diskurse, das Aushandeln eines Kompromisses, Diskussionen. Kommt dabei jeweils nur ein Sprecher zu Wort, so handelt es sich nicht um ein Gespräch etc., sondern um einen Monolog („Monolog“ in dem Sinne, daß nur einer spricht, nicht in dem engeren, solipsistischen Sinne, daß einer mit sich spricht im Selbstgespräch). Da **Argumentationen** schon nicht kommunikativ sein können, **sind** sie erst recht **keine Dialoge. Argumentationshandlungen** werden zwar häufig innerhalb von Dialogen, z.B. Diskursen, vollzogen, sie **sind** aber **nur in ganz seltenen Ausnahmefällen** selbst **Dialoge** und ohnehin nicht per definitionem: Argumentationen können ohne weiteres in Reden, Vorträgen, Büchern, Rundfunksendungen usw., also monologischen Formen der Kommunikation vorgetragen werden. Auch wenn Argumentationen innerhalb von Dialogen vorgebracht werden, ist die Argumentationshandlung meist nicht dialogisch, sondern monologisch: Ein Sprecher trägt *seine* Argumentation vor — u.U. über mehrere Diskussionsbeiträge verteilt und nachher modifiziert —, und ein anderer Sprecher entgegnet mit *seiner* Gegenargumentation. Der völlig ungewöhnliche Fall einer dialogischen Argumentationshandlung wäre z.B. eine von mehreren Sprechern mit verteilten Rollen vorgebrachte Argumentation: Sprecher a stellt die These auf, Sprecher b antwortet mit einem Argument o.ä. Dialogisch sind hingegen Diskurse oder Diskussionen.

Es gibt einige **dialogische Argumentationstheorien**; die wichtigsten von ihnen sind die Habermassche und die konstruktivistische. Beide **sind** jedoch **als Argumentationstheorien vom Ansatz her verfehlt**. Habermas gleicht wegen seiner falschen Diskurstheorie der Wahrheit Argumentationshandlungen und Diskurse aneinander an. Und der Konstruktivismus liefert gar keine Argumentationstheorie, sondern eine „dialogische“ *Logik*; und auch diese ist nicht wesentlich dialogisch.

Die des öfteren vertretene **Ansicht, Argumentationen seien Dialoge** (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 38 u.ö.; Metzinger, *Argumentationsanalyse 2*; Gerhardus et al. 116), beruht z.T. darauf, daß das, was ich „Diskurs“ nenne, als „Argumentation“ bezeichnet wird — entgegen der Alltagssprachlichen Bedeutung, denn da heißt „Argumentation“ so viel wie „Beweisführung“ (s.o., Abschnitt 2.1). Dieser Verstoß gegen die Regeln der Explikation (s.o., Unterabschnitt 4.3.1) wäre noch nicht gravierend; problematisch wird er durch seine systematischen Ursachen: 1. Z.T. wird gar nicht gesehen, daß es auch so etwas wie Argumentationen gibt (z.B. von Metzinger nicht). 2. Z.T. **werden** aber **Argumentationen und Diskurse aneinander angeglichen**, so daß auch Argumentationen für dialogisch gehalten werden. Habermas etwa unterscheidet zwar zwischen „Argumenten“ und „Argumentationen“, was in etwa der hier vorgenommenen Differenzierung zwischen „Argumentations-

handlung“ und „Diskurs“ entspricht; er schreibt ihnen aber z.B. dieselbe, doppeldeutige Funktion zu: Einlösen von Geltungsansprüchen (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 38; 48), wodurch die intersubjektive Anerkennung herbeigeführt werden könne (ibid. 48; *Wahrheitstheorien* 241 f.); „Argumentationen“ — d.h. unsere Diskurse — hätten konsenserzielende Kraft (ibid. 252), ebenso „Argumente“ — d.h. unsere Argumentationshandlungen — (ibid. 244; 249; 251; 254). Diese unmittelbare Verknüpfung und Angleichung von Argumentationshandlungen und Diskursen ist in einer diskursiven Variante der Konsensstheorie der Wahrheit nicht unplausibel: Die Wahrheit von Urteilen könnte nur anhand eines faktischen Konsenses gezeigt werden; die Abschlußregel einer gelungenen Argumentation beinhaltet dann, daß alle Diskursteilnehmer ihre Zustimmung ausdrücken. Völlig unerklärlich bleibt in dieser Theorie jedoch, wie eine Argumentation(handlung) diese Zustimmung bewirken könnte, worin — mit Habermas zu reden — ihre „konsenserzielende Kraft“ (ibid.) bestehen sollte.

Eine weitere Variante der Dialogizitätsbehauptung für Argumentationen liefert die von Lorenzen entwickelte **dialogische Logik**. In ihr werden die Wahrheitsbedingungen für komplexe Sätze und damit die Bedeutungen wahrheitsfunktionaler Zeichen durch bestimmte vorgeschriebene Züge und das Ergebnis in genau geregelten argumentativen Dialogen definiert (s. z.B.: Kamlah/Lorenzen 210 ff.; Lorenzen/Schwemmer 63 ff.). 1. Diese „dialogische Logik“ ist nur fiktiv oder okkasionell, aber **nicht wesentlich dialogisch** — ähnlich wie Argumentationshandlungen. 2. **Sie ist keine Argumentationstheorie**. 1. Beth-Kalküle sind logische Hilfsmittel, mit denen untersucht werden kann, ob eine bestimmte Urteilsform tautologisch ist, indem streng algorithmisch versucht wird, eine Interpretation zu finden, die die betreffende Formel nicht erfüllt — sie eignen sich deshalb zur Überprüfung der Gültigkeit logischer Schlüsse (Kutschera/Breitkopf 108-127). Die Tatsache, daß einige der dabei zu erstellenden Sequenzen von Urteilsformen solchen ähneln, die in Diskursen mit zwei Teilnehmern vorkommen, hat Lorenzen dazu veranlaßt, die in den Beth-Kalkülen aufgestellte Tafel wahrer Urteilsformen einem Proponenten zuzusprechen, die der falschen einem Opponenten und die Regeln des Algorithmus als Dialogregeln zu interpretieren. Diese Zusätze sind jedoch nur überflüssiger und verwirrender Schnörkel. Ein echter Dialog entsteht auf diese Weise nicht. Denn, wenn es definitorische und determinierende Regeln dafür gibt, was der Dialogpartner zu sagen hat, dann geht durch den Verzicht auf die dialogische Rollenverteilung und einen monologischen Vortrag des Ganzen nichts verloren; so werden auch die von den Vertretern der dialogischen Logik in ihren Büchern als Beispiel verwendeten Dialogspiele als gültig angesehen, obwohl sie von *einer* Person, dem Autor, entwickelt wurden und vorgetragen werden. Die Regeln der Beth-Kalküle kann man in der oben angedeuteten Weise begründen (Suche nach einer Interpretation, die die untersuchte Formel nicht erfüllt), eine vergleichbare Begründung für die Dialognormierung fehlt; auch einige Ähnlichkeiten mit empirischen dialogischen Diskursen führen selbstverständlich nicht zu einer „pragmatischen Begründung“ der Logik. Daß die konstruktivistische, intuitionistische Logik nicht wesentlich dialogisch ist, wird inzwischen auch von einigen Konstruktivisten (implizit) anerkannt: Mainzer entwickelt, in Anlehnung an Gentzen, eine nicht dialogische Schreibweise und Interpretation der konstruktiven Logik (Mainzer, *Logik* 23-28). Gethmann war schon früher der Ansicht, beide Dialogrollen könnten von *einer* Person übernommen werden (Gethmann, *Protologik* 96) und sieht heute in der dialogischen Schreibweise nur noch ein schreibtechnisches Problem (Gethmann, *Logik* 35). — Gethmann begründet die von ihm entwickelten dialogischen Argumentationsregeln über eine Konsensstheorie der Wahrheit (Gethmann, *Protologik* 98): Zweck eines Begründungsdiskurses sei die Herausbildung eines Konsenses über Behauptungen (ibid. 54). Da im Laufe der Darstellung seiner Theorie die Befolgung der individuell anwendbaren (ibid. 96) „Dialogregeln“ an die Stelle der faktischen

Zustimmung eines Adressaten tritt — s. die abschließende Gelingensregel für produktive Diskurse: „Der produktive Diskurs ist gelungen, wenn [der Proponent] P die nach Befolgung der Regeln (4-6) zuletzt behauptete Elementarproposition begründen kann, sonst mißlungen“ (ibid. 160) —, ist diese Theorie ein schönes Beispiel für die dritte Alternative des pragmatischen Trilemmas der Konsensstheorie der Wahrheit: Die spezifizierte „Konsensberechtigung“ macht den Konsens überflüssig. — 2. Durch die Definition logischer Operatoren über Beseitigungsregeln (und evtl. Einführungsregeln) im Beth-Kalkül und den „dialogischen Schnörkel“ wird aus derartigen Kalkülen noch keine „Theorie des wissenschaftlichen Argumentierens“ (so aber: Gethmann, Vorwort 7). Die einleitend (s.o., Abschnitt 1.1) genannten Defizite der Logik werden durch diese beiden Besonderheiten überhaupt nicht berührt. Daß auch der „pragmatische“ Ansatz nicht die gewünschte Ergänzung liefern kann, dürfte die obige Kritik (s. Abschnitt 5.1) gezeigt haben: Weder klären die konstruktivistischen Logiken oder „Argumentationstheorien“ die nicht deduktiven Schlüsse auf (s.o., Abschnitt 1.1, ML1), noch begründen sie sie oder die logischen Regeln (ML2); es werden keine Regeln für die argumentative Anwendung von Schlüssen entwickelt (ML3) und ebensowenig Interpretationsregeln für die Vermittlung zwischen Alltags- und formalen Argumentationen (ML4).

Kapitel 6

Argumentationsregeln

2. Praktische Argumentationen für Werturteile

6.1 Die allgemeinen Regeln praktischer Argumentationen für Werturteile

Praktische Argumentationen sind Argumentationen für Werturteile. **In diesem Kapitel werden nur Argumentationen für elementare reine Werturteile behandelt.** Denn aus diesem und den anderen Argumentationstypen lassen sich dann die Argumentationen für andere Arten von Werturteilen kombinieren. Teildeskriptive Werturteile beispielsweise müssen mittels Definitionen für die in ihnen enthaltenen teildeskriptiven Wertausdrücke zunächst in ihre deskriptiven und rein wertenden Komponenten aufgespalten werden, um für sie argumentieren zu können (siehe oben, 3.2.4).

Der für elementare reine Werturteile zentrale Wertausdruck „gut₂“, genauer: der Ausdruck der „Ereigniswünschbarkeit“ ist oben wie folgt definiert worden: Die gesamte Ereigniswünschbarkeit des Ereignisses x für die Person y beträgt u genau dann, wenn u der Differenz der (gesamten) Weltwünschbarkeit von w_x für y minus der (gesamten) Weltwünschbarkeit von w_x für y entspricht, wobei w_x der Weltverlauf ist, der ohne das Eintreten von x stattfinden würde, und w_x der Weltverlauf ist, der bedingt durch das Eintreten von x stattfinden würde. Und die gesamte Weltwünschbarkeit der Welt w_x für die Person y beträgt u genau dann, wenn u der Summe der primären Wünschbarkeiten für y aller in w_x vorkommenden für y primär wünschbaren Gegenstände entspricht. Diese Definitionen sind oben sehr schnell und rein theoretisch entwickelt worden, obwohl sie z.T. auch auf der Analyse faktisch vorgefundener Argumentationen basieren. Die Definition idealer praktischer Argumentationen, die unmittelbar auf diesen Definitionen aufbaut, ist wieder so weit von dieser empirischen Basis entfernt, daß diese Basis in jenem Ideal kaum wiederzuerkennen ist. **Deshalb werden die oben dargestellten theoretischen Ergebnisse in diesem Abschnitt nur zu einem Teil vorausgesetzt, und die Darstellung beginnt (aus Beleggründen) empirienäher mit der Analyse faktisch vorgefundener Argumentationen und der Darstellung ihrer Prinzipien (6.1.1 bis 6.1.3); anschließend werden die Kriterien für ideale Argumentationen für Ereignisbewertungen entwickelt (6.1.4).** Die den praktischen Argumentationen zugrundeliegenden Erkenntnisprinzipien sind weitgehend unmittelbar handlungstheoretisch